

Zürich, 4. Oktober 2024

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Unsere Referenz

Nicolas Spörri, MLaw, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Per E-Mail an: vnl-klima@bafu.admin.ch

Ausführungsbestimmungen zum CO2-Gesetz für die Zeit nach 2024 – Vernehmlassungsantwort von suissetec

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

suissetec steht für eine innovative, energie- und umweltbewusste Gebäudetechnik. Gerne machen wir daher von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

1. Ziel der Vorlage

Im März 2024 wurde die Revision des CO2-Gesetzes vom Parlament verabschiedet. Die vorliegende Revision der CO2-Verordnung präzisiert die mit dem Gesetz beschlossenen Massnahmen und entwickelt bestehende Instrumente punktuell weiter. Die Revision betrifft den Verkehrsbereich (inkl. internationale Luftfahrt), die Industrie, den Gebäudesektor und den Finanzmarkt. Ebenso enthält die Vorlage Bestimmungen zu Förderungen im Bereich der Anpassung an den Klimawandel und die Aus- und Weiterbildung und Information im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Die Revision des CO2-Gesetzes sieht im Gebäudebereich Präzisierungen bestehender Instrumente des Eidgenössischen Gebäude- und Wohnregister (GWR) und dem Gebäudeprogramm vor. Daneben enthält das CO2-Gesetz die Grundlage für zwei neue Fördergefässe, eines für die indirekte Nutzung hydrothermalen Ressourcen und eines für

räumliche Energieplanungen. suissetec unterstützt die Vernehmlassungsantwort von aeesuisse, beschränkt sich in dieser Stellungnahme jedoch auf zwei Punkte.

2. Stellungnahme

Art. 16a CO2-Verordnung – Angaben zu den Wärmeerzeugungsanlagen

suissetec unterstützt die Neuerung, dass die Kantone eine Meldepflicht für Wärmeerzeugungsanlagen vorsehen. Die Verbesserung der Datenlage über die Heizungsbestände in den Kantonen ist zentral als zukünftige Entscheidungsgrundlage. Wichtig ist, dass die Meldepflicht auf die einfachste mögliche Weise erfolgt, damit keine Mehrbelastung entsteht. Die Meldepflicht soll nach Möglichkeit harmonisiert in den Kantonen eingeführt und digital übermittelt werden.

Art. 104a CO2-Verordnung – Ergänzungsbeitrag

Der neue Mechanismus unterstützt die Planbarkeit der kantonalen Budgets. Gleichzeitig bleibt ein leistungsabhängiger Anreiz bestehen. suissetec unterstützt diese Änderung. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass Wege gesucht werden müssen, um nicht abgeholte Mittel aus der Teilzweckbindung der CO2-Abgabe wieder zurück in die Förderprogramme fließen zu lassen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Christoph Schaar
Direktor

Simon Geisshüsler
Leiter Technik und Betriebswirtschaft
Mitglied der Geschäftsleitung